



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH
Herrn Stefan Zeltner
Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart

| | | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen, meine Nachricht vom | ☎ (02 28) | Bonn |
| | 608-18-018 u.a. | 14-7277 | 15.01.2020 |
| | 608a | oder 14-0 | |

Teilwiderruf und teilweise Neubescheidung der Bescheide Az. 608-18-018; 608-18-019; 608-18-020; 608-18-021 und 608-18-022 betreffend die Anlagen HKW Altbach/Deizisau, Heilbronn 5 und 6, Karlsruhe RDK 4S, Marbach II GT, III GT, III DT und Walheim 1 und 2

In den Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte -

wegen

des Teilwiderrufs und der teilweisen Neubescheidung von Genehmigungen der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke HKW Altbach/Deizisau (BNA0020; Az. 608-18-018), Heilbronn 5 und 6 (BNA0432 und BNA0433; Az. 608-18-019), Karlsruhe RDK 4S (BNA0514; Az. 608-18-020), Marbach II GT, Marbach III GT(solo), Marbach III DT (BNA0647;

...

BNA0648; BNA0649; Az. 608-18-021) und Walheim 1 und 2 (BNA1005 und BNA1006; Az. 608-18-022)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 15.01.2020 entschieden:

1. Die in Ziffer 1 der Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn vom 06.11.2018, Az. 608-18-018, betreffend die Anlage HKW Altbach/Deizisau (BNA0020) enthaltene aufschiebende Bedingung, nach der die von der Antragstellerin beantragte Systemrelevanzausweisungsgenehmigung mit einer Geltung vom 01.07.2020 bis 31.3.2021 nur dann genehmigt ist, sofern und soweit für diesen Zeitraum eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG bis zum Ablauf des 30.06.2020 erteilt wird, wird isoliert widerrufen.
2. Ziffer 2 der Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn vom 06.11.2018, Az. 608-18-018, betreffend die Anlage HKW Altbach/Deizisau (BNA0020) wird vollständig widerrufen und durch folgende Ziffer 2 ersetzt:
„Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass die Antragstellerin, soweit sie die Anlage HKW Altbach/Deizisau über den 31.03.2021 hinaus als systemrelevant einstuft, spätestens bis zum 31.03.2020 einen diesbezüglichen Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung bei der Bundesnetzagentur stellt.“
3. Die in Ziffer 1 der Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn vom 06.11.2018, Az. 608-18-019, betreffend die Anlagen Heilbronn 5 und 6 (BNA0432 und BNA 0433) enthaltene aufschiebende Bedingung, nach der die von der Antragstellerin beantragte Systemrelevanzausweisungsgenehmigung mit einer Geltung vom 01.07.2020 bis 31.3.2021 nur dann genehmigt ist, sofern und soweit für diesen Zeitraum eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG bis zum Ablauf des 30.06.2020 erteilt wird, wird isoliert widerrufen.
4. Ziffer 2 der Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn vom 06.11.2018, Az. 608-18-019, betreffend die Anlagen Heilbronn 5 und 6 (BNA0432 und BNA 0433) wird vollständig widerrufen und durch folgende Ziffer 2 ersetzt:

„Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass die Antragstellerin, soweit sie die Anlagen Heilbronn 5 und 6 über den 31.03.2021 hinaus als systemrelevant einstuft, spätestens bis zum 31.03.2020 einen diesbezüglichen Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung bei der Bundesnetzagentur stellt.“

5. Die in Ziffer 1 der Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn vom 06.11.2018, Az. 608-18-020, betreffend die Anlage Karlsruhe RDK 4S (BNA0514) enthaltene aufschiebende Bedingung, nach der die von der Antragstellerin beantragte Systemrelevanzausweisungsgenehmigung mit einer Geltung vom 01.07.2020 bis 31.3.2021 nur dann genehmigt ist, sofern und soweit für diesen Zeitraum eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG bis zum Ablauf des 30.06.2020 erteilt wird, wird isoliert widerrufen.

6. Ziffer 2 der Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn vom 06.11.2018, Az. 608-18-020, betreffend die Anlage Karlsruhe RDK 4S (BNA0514) wird vollständig widerrufen und durch folgende Ziffer 2 ersetzt:
„Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass die Antragstellerin, soweit sie die Anlage Karlsruhe RDK 4S über den 31.03.2021 hinaus als systemrelevant einstuft, spätestens bis zum 31.03.2020 einen diesbezüglichen Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung bei der Bundesnetzagentur stellt.“

7. Die in Ziffer 1 der Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn vom 06.11.2018, Az. 608-18-021, betreffend die Anlagen Marbach II GT (BNA0647), Marbach III GT (solo) (BNA0648) und Marbach III DT (BNA0649) enthaltene aufschiebende Bedingung, nach der die von der Antragstellerin beantragte Systemrelevanzausweisungsgenehmigung mit einer Geltung vom 01.07.2020 bis 31.3.2021 nur dann genehmigt ist, sofern und soweit für diesen Zeitraum eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG bis zum Ablauf des 30.06.2020 erteilt wird, wird isoliert widerrufen.

8. Ziffer 2 der Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn vom 06.11.2018, Az. 608-18-021, betreffend die Anlagen Marbach II GT (BNA0647), Marbach III GT (solo) (BNA0648) und Marbach III DT (BNA0649) wird vollständig widerrufen und durch folgende Ziffer 2 ersetzt:

„Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass die Antragstellerin, soweit sie die Anlagen Marbach II GT, Marbach III GT (solo) und Marbach III DT über den 31.03.2021 hinaus als systemrelevant einstuft, spätestens bis zum 31.03.2020 einen diesbezüglichen Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung bei der Bundesnetzagentur stellt.“

9. Die in Ziffer 1 der Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation; Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn vom 06.11.2018, Az. 608-18-022, betreffend die Anlagen Walheim 1 und 2 (BNA1005 und BNA1006) enthaltene aufschiebende Bedingung, nach der die von der Antragstellerin beantragte Systemrelevanzausweisungsgenehmigung mit einer Geltung vom 01.07.2020 bis 31.3.2021 nur dann genehmigt ist, sofern und soweit für diesen Zeitraum eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG bis zum Ablauf des 30.06.2020 erteilt wird, wird isoliert widerrufen.

10. Ziffer 2 der Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn vom 06.11.2018, Az. 608-18-022, betreffend die Anlagen Walheim 1 und 2 (BNA1005 und BNA1006) wird vollständig widerrufen und durch folgende Ziffer 2 ersetzt:

„Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass die Antragstellerin, soweit sie die Anlagen Walheim 1 und 2 über den 31.03.2021 hinaus als systemrelevant einstuft, spätestens bis zum 31.03.2020 einen diesbezüglichen Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung bei der Bundesnetzagentur stellt.“

Gründe:

I.

Die zuletzt von der Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („Bundesnetzagentur“) gestellten Anträge auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung bezüglich der Anlagen HKW Altbach/Deizisau (BNA0020; Az. 608-18-018), Heilbronn 5 und 6 (BNA0432 und BNA0433; Az. 608-18-019), Karlsruhe RDK 4S (BNA0514; Az. 608-18-020), Marbach II GT, Marbach III GT(solo), Marbach III DT (BNA0647; BNA0648; BNA0649; Az. 608-18-021) und Walheim 1 und 2 (BNA1005 und BNA1006; Az. 608-18-022), allesamt eingegangen am 13.08.2018, hat die Bundesnetzagentur mit Entscheidungen vom 06.11.2018 nicht wie von der Antragstellerin beantragt für den gesamten Zeitraum bis zum 31.03.2021 unbedingt genehmigt. Die Genehmigung erfolgte

vielmehr nur bis zum 30.06.2020, 24:00 Uhr, unbedingt und darüber hinaus mit einer Geltung vom 01.07.2020, 00:00 Uhr, bis zum 31.03.2021, 24:00 Uhr, basierend auf § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG unter der aufschiebenden Bedingung, dass und nur soweit für diesen letzteren Zeitraum eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2020 erteilt wird. Um die Belastung der Beteiligten im Falle einer Folgeausweisung möglichst gering zu halten und um ihr so viel Planungssicherheit wie möglich zu geben, wurde in Ziffer 2 aufgenommen, dass ein Genehmigungsantrag bezüglich einer Folgeausweisung über den 31.03.2021 hinaus unverzüglich nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bei der Bundesnetzagentur gestellt werden müsse.

Zur Begründung der Ziffer 1 wurde wie folgt ausgeführt:

Nach § 118 Abs. 18 Satz 1 Nr. 1 EnWG in der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung dürfe die Vergütung von Anlagenbetreibern im Rahmen der Netzreserve erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe und für die Dauer dieser unionsrechtlichen Genehmigung erfolgen. Die Europäische Kommission habe die entsprechende Genehmigung mit Wirkung bis zum 30.06.2020 erteilt. Zwar habe die Kommission angedeutet, dass sie auf einen entsprechenden Antrag der Bundesrepublik Deutschland hin erneut darüber entscheiden würde, ob die entsprechenden Regelungen zur Netzreserve auch über den 30.06.2020 hinaus mit dem Binnenmarkt vereinbar seien. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne darüber jedoch keine Aussage getroffen werden. Vor diesem Hintergrund sei es angezeigt, den über den 30.06.2020 hinausgehenden Ausweisungszeitraum unter der vorgeannten aufschiebenden Bedingung zu erteilen.

Mit Urteil vom 28.03.2019 lehnte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Einstufung der Vergütungsregelungen im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) als staatliche Beihilfe ab (im Folgenden: „EEG-Urteil“).¹ Für Grundsatzfragen der europäischen Beihilfenkontrollpolitik ist auf nationaler Ebene das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) federführend. Das BMWi geht von einer Übertragbarkeit des EEG-Urteils auf die Vergütungsregelungen bei der Netzreserve aus, weshalb bis zum heutigen Tag keine erneute Notifizierung der Netzreservevergütungsvorschriften bei der Europäischen Kommission erfolgt ist. Da die Europäische Kommission indes nur auf Antrag tätig wird, kann eine beihilferechtliche Genehmigung unter diesen Umständen nicht erteilt werden.

Am 26.11.2019 trat zudem Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen in Kraft, durch den § 118 Abs. 18 EnWG aufgehoben wurde. Die Gesetzesänderung erfolgte vor dem Hintergrund des EEG-Urteils.

¹ EuGH Urt. v. 28.03.2019, Az. C-405/16 P, Beck RS 19 4357.

Aus der aktuellen Feststellung des Netzreservebedarfs der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2019² ergibt sich, dass der Antragstellerin jedenfalls bis zum 31.03.2021 infolge einer stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der verfahrensgegenständlichen Anlagen zu wenig Redispatch-Leistung zur Verfügung stünde, um das Übertragungsnetz in ihrer Regelzone in den untersuchten Netzsituationen unter Einhaltung des dort genannten Sicherheitsstandards zu betreiben.

Mit Schreiben vom 16.10.2019 gab die Bundesnetzagentur der Antragstellerin und der Beteiligten Gelegenheit, zum beabsichtigten Vorgehen Stellung zu nehmen.

Dem Bundeskartellamt wurde mit E-Mail vom 17.12.2019 und der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg mit E-Mail vom 19.12.2019 gemäß § 58 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Bundeskartellamt teilte mit E-Mail vom 06.01.2020 mit, dass es von einer Stellungnahme absieht. Die Landesregulierungsbehörde hat ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Die in den Entscheidungen vom 06.11.2018 in Ziffer 1 enthaltenen aufschiebenden Bedingungen sind isoliert zu widerrufen, so dass die Systemrelevanzausweisungen der Antragstellerin hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Anlagen wie von ihr ursprünglich beantragt für den gesamten Zeitraum bis zum 31.03.2021 unbedingt genehmigt werden (ad 1.). Die in den Entscheidungen jeweils enthaltenen Ziffern 2 sind aufzuheben und dahingehend neu zu verfassen, dass der Antrag auf Genehmigung einer Folgeausweisung über den 31.03.2021 hinaus bis spätestens 31.03.2020 bei der Bundesnetzagentur zu stellen ist (ad 2.).

1. Die isolierten Aufhebungen der aufschiebenden Bedingungen in den Entscheidungen vom 06.11.2018 basieren auf § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes („VwVfG“).

Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

² Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2019/2020 sowie das Jahr 2022/2023 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen vom 30. April 2019, abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/netzreserve (Stand: 28.10.2019).

Während die jeweils aufschiebende Bedingung für die Antragstellerin belastend ist, ist sie für die Beteiligte begünstigend. Wäre bereits bei Erlass der Genehmigungsentscheidung bekannt gewesen, dass ein nationales Auszahlungsverbot mit § 118 Abs. 18 Satz 1 Nr. 1 EnWG a.F. nicht besteht, wäre die Bundesnetzagentur gehalten gewesen, die aufschiebende Bedingung nicht aufzunehmen, sondern die Genehmigung unbedingt zu erteilen. Ohne den Widerruf wäre auch das öffentliche Interesse gefährdet, denn die Netzreserve wäre ohne die hier in Rede stehenden Anlagen nach aktuellen Berechnungen weder im Winter 2019/2020 noch im Winter 2020/2021 für einen sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes ausreichend. Die Aufnahme der in den Genehmigungsentscheidungen vom 06.11.2019 enthaltenen aufschiebenden Bedingungen war im Entscheidungszeitpunkt der Bundesnetzagentur aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angezeigt. Das Belassen der Bedingungen in den Entscheidungen würde aber nunmehr dazu führen, dass die zur endgültigen Stilllegung angezeigten und als systemrelevant ausgewiesenen Kraftwerke der Beteiligten allein aufgrund der Aufnahme der aufschiebenden Bedingungen in den jeweiligen Bescheiden am 01.07.2020 stillgelegt werden dürften. Aus den durch die Bundesnetzagentur bestätigten Systemanalysen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber folgt indes, dass die Anlagen HKW Altbach/Deizisau (BNA0020; Az. 608-18-018), Heilbronn 5 und 6 (BNA0432 und BNA0433; Az. 608-18-019), Karlsruhe RDK 4S (BNA0514; Az. 608-18-020), Marbach II GT, Marbach III GT(solo), Marbach III DT (BNA0647; BNA0648; BNA0649; Az. 608-18-021) und Walheim 1 und 2 (BNA1005 und BNA1006; Az. 608-18-022) mit einer Nettonennleistung in Höhe von insgesamt rund 1,7 GW auch über den 01.07.2020 hinaus systemrelevant sind. Um die Vorhaltung der Kraftwerke auch nach dem 01.07.2020 sicherzustellen, ist eine Änderung der Bescheide erforderlich.

Es ist insoweit zweckmäßig, die aufschiebenden Bedingungen isoliert aufzuheben, so dass eine unbedingte Genehmigung der Systemrelevanzausweisung auch für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.03.2021 gewährt wird. Eine vollständige Aufhebung und Neubescheidung würde demgegenüber möglicherweise eine erneute Antragstellung durch die Antragstellerin erforderlich machen. Die Beteiligte hat im Rahmen der Anhörung keine Einwände gegen das von der Bundesnetzagentur angekündigte Vorgehen vorgebracht. Vielmehr begrüßt sie es, durch die Aufhebung der Bedingung auch nach dem 30.06.2020 Klarheit hinsichtlich ihrer Pflichten und Rechte zu haben. Für die Antragstellerin sind die Aufhebungen der aufschiebenden Bedingungen ausschließlich begünstigend. Einwände hat sie im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht.

- 2 Die Ziffern 2 der Entscheidungen vom 06.11.2019 werden nach § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen. Der Widerruf ist angezeigt, da die Regelung ebenfalls vor dem Hintergrund

der Annahme aufgenommen wurde, dass das Netzreservevergütungsregime an eine neuerliche beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission geknüpft ist. Eine Erledigung nach § 43 Abs. 2 3. Var. VwVfG ist demgegenüber nicht anzunehmen, da nach wie vor nicht gänzlich ausgeschlossen ist, dass das BMWi eine (rein vorsorgliche) Beihilfenanmeldung bei der europäischen Kommission initiiert. Stattdessen erfolgt basierend auf § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG die Ersetzung der Regelungen durch die Anordnungen, dass die Antragstellerin, soweit sie die verfahrensgegenständlichen Anlagen über den 31.03.2021 hinaus als systemrelevant einstuft, spätestens bis zum 31.03.2020 entsprechende Anträge auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung bei der Bundesnetzagentur stellen muss. Nach dieser Vorschrift kann die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Zwar trifft das Gesetz keine Regelung, wie lange im Voraus ein betroffener Kraftwerksbetreiber im Falle einer Folgeausweisung über diese zu informieren ist. Indes bestimmt § 13b Abs. 5 S. 2 EnWG, dass der Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass durch eine frühzeitige Information die berechtigten Interessen des betroffenen Kraftwerksbetreibers gewahrt und insbesondere durch die Gewähr von Planungssicherheit dessen Belastung so gering wie möglich gehalten werden sollen. Obwohl eine entsprechende Vorschrift für den Fall der Folgeausweisung fehlt, ist der dahinterstehende Rechtsgedanke als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips übertragbar. Wenngleich der Rechtsbegriff „unverzüglich“, also „ohne schuldhaftes Zögern“, wie in § 121 BGB definiert, in jedem Fall individuell variieren kann, ist es vorliegend angemessen, der Antragstellerin aufzugeben, die Genehmigung einer möglichen Folgesystemrelevanzausweisung bis spätestens Ende März 2020 bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Bereits aus der aktuellen Feststellung des Netzreservebedarfs der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2019³, insbesondere aus den Berechnungen für 2022/23 ist absehbar, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen auch über den 31.03.2021 hinaus systemrelevant sein werden. Am 31.03.2020 dürften der Antragstellerin zudem die Ergebnisse der Systemanalyse für das Jahr 2020 vorliegen. Wenngleich kein Rechtsanspruch der Beteiligten auf die Gewährung einer frühen Ausweisung besteht, ist ihr im vorliegenden Fall vor dem vorgenannten Hintergrund zuzugestehen, möglichst frühzeitig Kenntnis von den Plänen der Antragstellerin in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu erlangen.

³ Vgl. oben Fn.2.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

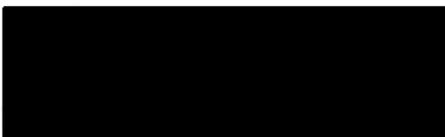
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.01.2020

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energie)